

Verteiler: ÖPR, Schulleitung, zum Aushang

An die Örtlichen Personalräte an Gymnasien
im Regierungsbezirk Freiburg

Rundbrief Nr. 20/21 - 03

März 2021

Corona und Familie

Kinderkrankengeldtage, Quarantäneregelung und Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfsG)

Erhöhung der Kinderkrankengeldtage

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde rückwirkend zum 05.01.2021 für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer*innen die Anzahl der bezahlten Kinderkrankentage von 10 auf 20 Tage pro familienversichertem Kind erhöht. Die Regelung gilt für das Jahr 2021. Für Beamt*innen ist seit dem 25.01.2021 die Regelung analog zu den Regelungen für Arbeitnehmer*innen anzuwenden.

Wer kann Kinderkrankengeld bekommen?

Das Kinderkrankengeld greift bei Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung dauernd pflegebedürftig sind.

Kinderkrankengeld kann nun nicht mehr nur beantragt werden, wenn Kinder krank sind, sondern auch, wenn sie aus einem der unten genannten Gründe beaufsichtigt, betreut oder gepflegt werden müssen und die Eltern deshalb der Arbeit fernbleiben.

- Behördlich angeordnete Schließung der Betreuungseinrichtungen
- Betretungsverbots der Betreuungseinrichtungen, auch aufgrund einer Absonderung
- Behördlich angeordnet verlängerte Schul- oder Betriebsferien
- Aufhebung der Präsenzpflcht in der Schule
- Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot
- Behördliche Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen

Das Vorhandensein einer Notbetreuung gilt nicht als Hinderungsgrund für die Genehmigung des Kinderkrankengelds.

Telefon: 0761 – 208-6031
Fax: 0761 – 208-6080

Email: Joachim.Schroeder@rpf.bwl.de (Vorsitzender)
E-Mail: Janett.Forst@rpf.bwl.de (Sekretariat)

Eisenbahnstr. 68
79098 Freiburg

Höhe des Anspruchs für Arbeitnehmer*innen

Der Gesamtanspruch beträgt bei Arbeitnehmer*innen für höchstens 45 Arbeitstage (Alleinerziehende 90 Arbeitstage) im Jahr bis zu 90 Prozent des bisherigen Nettoentgelts.

Es muss bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden.

2021	Tage je Elternteil	Alleinerziehend
1 Kind	20	40
2 Kinder	40	80
3 Kinder	45	90

Höhe des Anspruchs für Beamt*innen

Seit dem 26.01.2021 ist durch eine aktualisierte Version der „Rechtlichen Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus für Beamt*innen sowie Tarifbeschäftigte des Landes“ des Innen- und Finanzministerium Baden-Württemberg eine wirkungsgleiche Umsetzung der Erhöhung von Kinderkrankengeldtagen für Landesbeamt*innen geregelt. Konkret ist bestimmt, dass Beamt*innen so behandelt werden sollen, als seien auch für sie die Kinderkrankengeldtage entsprechend gesteigert worden.

Hieraus ergibt sich folgende Übersicht:

2021	Tage je Elternteil	Alleinerziehend
1 Kind	18 besoldet + 1 ohne Bezüge	36 besoldet + 2 ohne Bezüge
2 Kinder	36 besoldet + 2 ohne Bezüge	72 besoldet + 4 ohne Bezüge
3 Kinder	40,5 besoldet + 2,5 ohne Bezüge	81 besoldet + 5 ohne Bezüge

Es werden wie bisher die Tage gemäß § 29 Abs. 2 AzUVO gewährt, die hinzugekommenen Tage ergeben sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 1 AzUVO (Regelung laut den „Rechtlichen Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus für Beamt*innen sowie Tarifbeschäftigte des Landes“ des Innen- und Finanzministeriums Baden-Württemberg).

Was ist, wenn die „Betreuungstage“ nicht ausreichen? - Entschädigungszahlungen nach IfSG § 56 Abs. 1a

Sollten die durch das Kinderkrankengeld abgedeckten Betreuungstage nicht ausreichen, gibt es die Möglichkeit, Entschädigungszahlungen zu beantragen, wenn

- eine Quarantäne des Kindes bzw. die Schließung der Einrichtung vom Gesundheitsamt und nicht „nur“ von der Schule bzw. Kita angeordnet wurde,
- keine andere zumutbare Betreuung (z.B. andere Betreuungsperson, Notbetreuung in der Einrichtung) zur Verfügung steht und
- das Kind unter 12 Jahren oder wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung dauernd pflegebedürftig ist.

Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.03.2021. Seit dem 30.05.2020 bereits gewährte Sonderurlaubstage aus dem gleichen Grund werden angerechnet.

Telefon: 0761 – 208-6031
Fax: 0761 – 208-6080

Email: Joachim.Schroeder@rpf.bwl.de (Vorsitzender)
E-Mail: Janett.Forst@rpf.bwl.de (Sekretariat)

Eisenbahnstr. 68
79098 Freiburg

Höhe des Anspruchs für Arbeitnehmer*innen

Arbeitnehmer*innen können für weitere 10 (bei Alleinerziehenden 20) Wochen die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG befragen, sie beträgt 67 Prozent des Nettoentgelts, maximal aber 2016,- Euro.

Höhe des Anspruchs für Beamt*innen

Seit dem 26.01.2021 ist geregelt, dass Beamt*innen wegen der oben genannten Gründe Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge genehmigt werden kann, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. In Abhängigkeit von der Wochenarbeitszeit kann der Sonderurlaub für im Folgenden dargestellte Anzahl an Tagen beantragt werden:

	Tage je Elternteil	Alleinerziehend
5-Tage-Woche	34 Tage	67 Tage
4-Tage-Woche	27 Tage	54 Tage
3-Tage-Woche	21 Tage	41 Tage
2-Tage-Woche	14 Tage	27 Tage
1-Tage-Woche	7 Tage	14 Tage

Rechtliche Grundlage: § 29 Abs. 1 Nr. 1 AzUVO in Verbindung mit Nr. 46.4 BeamtVwV

Was passiert, wenn ein Kind Kontaktperson der Kategorie 1 ist?

Solange Kinder als Kontaktperson der Kategorie I in Quarantäne müssen, können Eltern vom Dienst freigestellt werden, bis Klarheit darüber besteht, ob das Kind infiziert ist. Beamt*innen erhalten in diesem Zeitraum Bezüge, Arbeitnehmer*innen die Lohnersatzleistung gemäß § 56 IfSG.

Wenn Sie weitere Fragen zu diesen Themen haben, wenden Sie sich gerne an Maren Stölzle (maren.stoelzle@rpf.bwl.de oder 0761/42962209) oder an jedes andere Mitglied des BPR Gymnasien am RP Freiburg.

Herzliche Grüße

Ihr Bezirkspersonalrat

Joachim Schröder, Peter Galli, Stephanie Gutschell, Herta Haupt-Cucuiu, Ralf Derwing, Rüdiger Klatt, Gabi Müller-Blehschmidt, Frank Nagel-Gallery, Maren Stölzle, Martin Stroh, Christine Waibel
Verena Peters (Schwerbehindertenvertreterin)